



Änderungen/Ergänzungen im AgBB-Schema 2018

Der **Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB)** hat mit dem veröffentlichten Schema 2018 neue Erkenntnisse einfließen lassen. Der AgBB betont die Notwendigkeit, die Eignung von Bauprodukten zur Verwendung in Innenräumen zu prüfen und zu bewerten, um die Sicherstellung einer gesundheitlich unbedenklichen Innenraumluftqualität als baurechtliches Schutzziel zu gewährleisten. Hierzu ist die Musterbauordnung (MBO 2016) sowie ihre neue Musterverwaltungsvorschrift MVV TB (MVV TB 2017) mit den „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)“ bestimmend. Im Kontext des Prüf- und Bewertungsvorgehens des AgBB-Schema 2018 haben Bauproduktmissionen flüchtiger organischer Stoffe die Gesundheit nicht zu gefährden und auch unzumutbare Belästigungen nicht zu verursachen.

Im aktualisierten AgBB-Schema 2018 sind die wissenschaftlichen Grundlagen an den derzeitigen Kenntnisstand angepasst. Neu festgeschrieben im AgBB-Schema ist die Anwendung der europäisch harmonisierten Prüfmethode DIN EN 16516 aus 2018 (Bauprodukte - Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen - Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft EN 16516:2018). Mit dieser horizontalen Norm werden die Prüfbedingungen weiter präzisiert, um die Zuverlässigkeit und Vergleichspräzision der Messung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus Bauprodukten zu erhöhen. Die Prüfnormanwendung ermöglicht zukünftig einen Vergleich zwischen den Angaben über stoffliche Emissionen verschiedener Bauprodukte, wenn diese mit demselben Prüfverfahren erhoben sind. Im Rahmen des AgBB-Schema 2018 ist als neues Kriterium die sensorische Prüfung von Bauproduktmissionen eingeführt, wobei die empfundene Intensität unter Beachtung der DIN ISO 16000-28 Ziffer 10.3 sowie der VDI 4302 Blatt 1 zugrunde zu legen ist. Allerdings ist nach dem AgBB-Schema 2018 die Anwendung des Kriteriums sensorische Prüfung nicht verbindlich, sondern stellt ein freiwillig einzusetzendes Instrument dar.

Als Zeichen für die kontinuierliche Unterstützung der Harmonisierungsinitiative für eine einheitliche europäische Regelung sind für weitere Stoffe entsprechende EU-LCI Werte in die NIK- Liste 2018 übernommen. Bei einigen Stoffen wird die Übernahme der EU-LCI Werte allerdings noch im AgBB diskutiert. Die Stoffe 1-Dodecen (Nr. 2-12) und N-Butyl-2-pyrrolidon (Nr. 12-18) sind neu in die NIK-Liste 2018 aufgenommen.